

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen¹ der Hochschule Bremen

vom 26. Januar 2004²

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 24. Mai 2004 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), den Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium
- § 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Teilnahme an Modulprüfungen
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
- § 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 18 Zulassung zur Masterthesis
- § 19 Masterthesis
- § 20 Kolloquium
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Masterzeugnis
- § 22 Mastergrad
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

¹ Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen (zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008) ohne Gewähr, die Fassungen der Ordnung und der Änderungsordnungen im Bremischen Amtsblatt(2004 S. 469; 2005 S. 731; 2008 S. 307) sind verbindlich.

² Geändert durch Änderungsordnung 04. Juli 2005 Brem. ABl. S. 731 sowie 2. Änderungsordnung vom 29. April 2008.

Anlagen 1a, b:	Muster der Urkunden
Anlage 2	Allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung praktischer Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums

§ 1 Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gilt für alle Masterstudiengänge der Hochschule Bremen. In hochschulübergreifenden Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Aufbau und Inhalt des Studiengangs.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt mindestens zwei und in der Regel höchstens vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester einschließlich der Prüfungen und der Masterthesis sowie gegebenenfalls die praktischen Studiensemester oder Praxisphasen, die Teilnahme an einem Projekt und / oder ein Auslandsstudium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt je nach Regelstudienzeit nach Absatz 1 mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen fortgeschrittenen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden wissenschaftliche Methoden anwenden können und die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 4 Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium

(1) Eine Praxisphase oder ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in der fachspezifischen Prüfungsordnung zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird. Ein praktisches Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet.

(2) Ein integriertes Auslandsstudium ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der aus mindestens einem theoretischen und / oder einem praktischen Studiensemester im

Ausland besteht. Ein integriertes Auslandsstudium wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(3) Für die im Rahmen eines theoretischen Studiensemesters im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung bzw. der zwischen der Hochschule Bremen und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Sofern eine Partnerhochschule nicht an das ECTS angeschlossen ist, soll in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung eine Regelung zur Umrechnung der dort erbrachten Leistungen in das ECTS getroffen werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an Praxisphasen, praktischen Studiensemestern oder am integrierten Auslandsstudium wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und bescheinigt.

(5) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung praktischer Studiensemester bzw. des integrierten Auslandsstudiums werden in Anlage 2 und in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterthesis und gegebenenfalls einem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Stoffgebiete und Anzahl der Modulprüfungen und legt die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Sie legt fest, in welche Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 die einzelnen Modulprüfungen gegebenenfalls unterteilt werden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann das Weiterstudium in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses bestimmter Module abhängig machen. Sie kann den Beginn des praktischen Studiensemesters oder des Auslandsstudiums auch vom Nachweis einer bestimmten Zahl erworbener Leistungspunkte abhängig machen.

(4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz ermöglicht wird.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxissemestern oder Praxisphasen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl und Umfang der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

1. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
2. mündlichen Prüfungen,
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die jeweiligen Prüfungsformen. Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung für eine Modulprüfung mehr als eine Prüfungsform zulässt, legt der oder die Prüfende zum Beginn der Lehrveranstaltungen die Form für die Prüflinge eines Semesters einheitlich fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Wiederholungsprüfungen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Prüflings nach Abstimmung mit dem Prüfenden abweichende Prüfungsformen zulassen; das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten.

Zu 1.

Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines von dem oder der Prüfenden festzusetzenden, mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit - sie darf ausschließlich der Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe 90 Minuten nicht unter- und soll vier Stunden nicht überschreiten - und die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Bearbeitungszeit in dem vorgegebenen Rahmen allgemein oder für einzelne Klausuren festlegen.

Zu 2.

Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu 3.

Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag, eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Bearbeitungsdauer festlegen.“

Zu 4.

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Der Hausarbeit kann ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Bearbeitungsdauer festlegen. Die Bearbeitungsdauer ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 5.

Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt gegebenenfalls die näheren Anforderungen an die Projektarbeit und deren Dauer.

(3) Sofern die fachspezifische Prüfungsordnung die Aufteilung von Modulprüfungen in Teilprüfungsleistungen vorsieht, kann die durch Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 vorgesehene Bearbeitungsdauer und der Bearbeitungsumfang für die Teilprüfungsleistungen angemessen verkürzt werden.“

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfling für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 Themen vorschlagen kann.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 5 auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit erbracht werden können; der Beitrag des einzelnen Gruppenmitglieds muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Auf Antrag eines behinderten oder chronisch kranken Prüflings kann der Prüfungsausschuss angemessene Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen.

(7) In Modulen, die in geblockter Form durchgeführt werden, kann die Modulprüfung einschließlich der ersten Wiederholungsprüfung im Lehrveranstaltungszeitraum des Semesters außerhalb der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden durchgeführt werden. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht können zusätzlich in abgeschichteter, dem Lernfortschritt angepasster Form angeboten werden; Satz 1 gilt entsprechend. Nicht bestandene Teile der abgeschichteten Prüfung können nicht isoliert wiederholt werden. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Masterthesis und ein Kolloquium zur Masterthesis sind von zwei Prüfern zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,1 zulässig.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen. Bei der Durchschnittsnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Ergänzend vergebene Abschlussnoten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala lauten:

A = die besten 10 %,
 B = die nächsten 25 %,
 C = die nächsten 30 %,
 D = die nächsten 25 %,
 E = die nächsten 10 % der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe; als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen,

F / FX = nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterthesis sowie ggf. der Note des Kolloquiums gebildet; Absatz 3 gilt entsprechend. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine Gewichtung einzelner Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote vorsehen.

§ 9 Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen zu Beginn jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Die Anmeldung zu den Modulen, die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. Die Studierenden können sich für bis zu fünf Module pro Semester anmelden; eine erneute Anmeldung im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung (§ 10 Absatz 4 Satz 1 zweite Alternative und Satz 3) bleibt dabei unberücksichtigt. Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung (§ 12 Abs. 1) zur Modulprüfung und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung. Von einer Modulprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens drei Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungszeit des betreffenden Semesters, von der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden; der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktritt gemäß Satz 2 bei Prüfungen, die während der Lehrveranstaltungszeit abzulegen sind (z.B. Hausarbeiten, Referate), ist nur bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich. Eine Modulprüfung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

§ 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine aus mehreren Prüfungsleistungen

bestehende Prüfung unabhängig von den Einzelbewertungen bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder die Durchschnittsnote der betreffenden Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Masterthesis oder ein Kolloquium nicht bestanden, wird er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass bei einzelnen bestimmten Prüfungsleistungen oder bei bis zu zwei einzelnen Prüfungsleistungen nach Entscheidung der Studierenden zwei Wiederholungen zulässig sind. In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag für alle Prüfungen außer der Masterthesis und eines Kolloquiums zur Masterthesis eine weitere Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist bestimmen und Auflagen erteilen.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folge semesters, sie muss bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters im Rahmen der hierfür gesetzten Frist absolviert werden, sofern die Prüfungsform dies zulässt; § 12 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Modulen oder für die Aufnahme einer Praxisphase oder des Auslandsstudiums ist, sollen die Termine so gesetzt werden, dass der Studienfortschritt nicht gehindert wird. Eine weitere Wiederholung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 kann nur nach erneuter Anmeldung nach § 9 erfolgen.

(5) Bei der zweiten und bei der letzten Wiederholung bestellt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende nach Maßgabe des § 15. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 18 Nr. 1 bzw. § 22 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis bzw. für das Bestehen der Masterprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Masterthesis sowie ein erstmals nicht bestandenes Kolloquium zur Masterthesis gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten, in denen das Studium an der Hochschule Bremen unterbrochen war (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Studienzeiten im Ausland) werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prü-

fung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit ausweist, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet alsbald der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der oder die zuständige Prüfende oder der oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten vollständig oder in erheblichen Teilen ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang, den Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen- oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester oder Praxisphasen (§ 4 Abs. 1) werden angerechnet.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann abweichend regeln, dass die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und angerechneten Prüfungsleistungen nach Umrechnung nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden.³ Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen, der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, einen Prüfungsausschuss. Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung gebildet, welcher der Studiengang zugeordnet ist. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge einer Fakultät eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professoren oder Professorinnen,
2. einem Studierenden der jeweiligen Fakultät bzw. Abteilung,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³ N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Modifizierte "Bayerische Formel" zur Notenberechnung

Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.

Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Nummer 2 und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fakultäts- bzw. Abteilungsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Beteiligung von Lehrkräften für besondere Aufgaben vorsehen; die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Fakultät oder der Abteilung oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet auch die Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolger oder Nachfolgerinnen zu wählen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zum oder zur Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; er oder sie wird hierbei von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldete eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet der oder die Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden, und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über
 die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- Studien- und sonstigen Leistungen,
 die Festsetzung von Prüfungsterminen,
 die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis und
 die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
 Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfende

(1) Für die Masterthesis und ggf. das Kolloquium zur Masterthesis sowie für Prüfungen nach § 10 Abs. 5 S. 1 bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Zu Prüfenden können alle bestellt werden, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler außerhalb der Hochschule an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfling kann für die Masterthesis Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der oder die vorgeschlagene Prüfende kann die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Wird der Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann der Prüfling je einmal erneut einen Prüfenden oder eine Prüfende vorschlagen.

(4) Wird die unparteiische Amtsausübung eines oder einer Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Wurde die Masterthesis oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der Widerspruchsausschuss der Hochschule Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der Widerspruchsausschuss wird aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei Studierenden gebildet, die der Akademische Senat wählt. Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(6) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt, sofern diese nicht an den Prüfling herausgegeben wurde. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung oder eines Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 3 a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für die Zulassung zur Masterthesis gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 18 Zulassung zur Masterthesis

(1) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 75% der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkte erworben hat,
2. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist bzw. war.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann abweichend von Nr. 1 eine höhere Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte festlegen.

Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen sowie in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen kann abweichend von Nr. 2 die Immatrikulation nur im Prüfungssemester vorausgesetzt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, soweit diese dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

§ 19 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Masterthesis kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die Masterthesis kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu

drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Masterthesis kann von jedem oder jeder Lehrenden nach § 15 Abs. 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(3) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- die Beschreibung des Themas,
- die englische Übersetzung des Themas,
- die schriftliche Zustimmung des oder der Lehrenden, der oder die das Thema gestellt hat,
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer und
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann weitere Antragsvoraussetzungen festlegen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 18 sowie nach Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Lehrenden oder die Lehrende, der oder die das Thema gestellt hat, zum oder zur 1. Prüfenden sowie einen weiteren Prüfenden oder eine weitere Prüfende. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag des oder der 1. Prüfenden oder der Gruppe ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende bestellt werden. Die Masterthesis wird von dem oder der 1. Prüfenden betreut. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 7 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema der Masterthesis ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann.

(7) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Frist zur Bearbeitung einer Masterthesis. Die Frist beträgt mindestens zwölf Wochen und höchstens 6 Monate. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss legt den Bearbeitungszeitraum abhängig von der Zahl der im Prüfungssemester vom Prüfling zusätzlich belegten Module fest. Der Bearbeitungszeitraum darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der Kandidat oder die Kandidatin dies bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Bearbeitungsfrist beantragt und hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Masterthesis ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in deutscher Sprache, in englischer Sprache oder einer Sprache, die mit dem Studium in Zusammenhang steht, abzufassen. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in mindestens zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen. Der praktische Teil der Masterthesis verbleibt bei der Hochschule, sofern diese Mittel, Material oder Geräte dazu bereitgestellt hat.

(10) Die Masterthesis wird von den beiden Prüfenden nach Absatz 5 bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden oder eine dritte Prüfende. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(11) Wird die Masterthesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen; Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Masterthesis endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Ein nicht korrigiertes Überstück des gesamten schriftlichen Teils einer mit mindestens „gut“ bewerteten Masterthesis soll nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in der Bibliothek der Hochschule öffentlich verfügbar gemacht werden, sofern der Prüfling hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

§ 20 Kolloquium

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Kolloquium zur Masterthesis durchzuführen ist.

(2) In dem Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterthesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Masterthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Wiederholungstermin fest.

(3) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegeb-

nenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Masterzeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungspunkte für die Module nach § 5 Abs. 2 S. 2 erworben wurden und
2. die Noten für die Masterthesis und gegebenenfalls das Kolloquium mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Note der Masterthesis und gegebenenfalls des Kolloquiums,
- das Thema der Masterthesis,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
- gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlmodule,
- die erreichten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote der Masterprüfung,
- gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen, praktische Studiensemester oder Auslandsemester

Die Noten der Wahlmodule werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Noten der während eines Auslandsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Eine Abschrift des Zeugnisses und der Master-Urkunde werden auf Wunsch des oder der Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule folgende Mastergrade:

Bei Studiengängen der Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft, Kunst und Kunstwissenschaft sowie im Fach Architektur
Master of Arts, abgekürzt M.A.,

bei Studiengängen der Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften
Master of Engineering, abgekürzt M.Eng., oder Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften
Master of Arts, abgekürzt M.A., oder Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Rechtswissenschaften
Master of Laws, abgekürzt LL.M.

Bei integrierten Studiengängen richtet sich die Gradbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Gradbezeichnungen sind ausgeschlossen. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den genannten Bezeichnungen abweichen (zum Beispiel Master of Business Administration, abgekürzt MBA).

§ 23 Inkrafttreten

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen tritt mit Wirkung vom 01. März 2004 in Kraft.

Anlagen

Bremen, den 24. Mai 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1a

Hochschule Bremen
MUSTER – MASTERURKUNDE

Herr _____, geboren am _____ in _____, hat am _____ die Masterprüfung im Studiengang _____ mit Erfolg abgelegt und erhält das Recht, den Hochschulgrad

Master _____

zu führen.

Bremen, den

Der Dekan / Die Dekanin

(Siegel)

Anlage 1b

Hochschule Bremen
MUSTER – MASTERURKUNDE

Frau _____ geboren am _____ in _____ hat am _____ die Masterprüfung im Studiengang _____ mit Erfolg abgelegt und erhält das Recht, den Hochschulgrad

Master _____

zu führen.

Bremen, den

Der Dekan / Die Dekanin

(Siegel)

Allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der praktischen Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums

Diese Anlage regelt

- die Durchführung von praktischen Studiensemestern und Praxisphasen im In- und Ausland und
- die Durchführung von theoretischen Studiensemestern im Ausland (integriertes Auslandsstudium).

Für Praxisphasen gelten die Bestimmungen zu Ziffern 1. und 3. dieser Anlage entsprechend.

1. Organisatorische und rechtliche Grundsätze für praktische Studiensemester und das integrierte Auslandsstudium

1.1 Das praktische Studiensemester und das integrierte Auslandsstudium sind in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte.

1.2 Während eines praktischen Studiensemesters und während eines integrierten Auslandsstudiums bleiben die Studierenden an der Hochschule Bremen immatrikuliert.

1.3 Die Hochschule Bremen bemüht sich, für praktische und theoretische Studiensemester im Ausland geeignete Kooperationen mit ausländischen Partnern und Partnerhochschulen aufzubauen und ausreichend Studienplätze für alle Studierenden anzubieten, die gemäß Studienplan ein integriertes Auslandsstudium durchlaufen werden. Die Studierenden können Vorschläge hinsichtlich der Praxisbetriebe bzw. Hochschulen machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuweisung der Studien- und Arbeitsplätze. Die Entscheidung soll die Vorschläge und Interessen der Studierenden berücksichtigen.

1.4 Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist eine Ausbildungsstelle für ein praktisches Studiensemester im Inland bzw. im Ausland nachzuweisen. Die Fachbereiche beraten sie dabei. Der Prüfungsausschuss überprüft die Ausbildungsstellen in Hinsicht auf die geforderten Ausbildungsziele. Kann ein Student oder eine Studentin keinen Ausbildungsplatz nachweisen, so sind vom zuständigen Fachbereich geeignete Lösungen vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Praxisstelle nicht zur Verfügung steht, wird das praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen mit entsprechender Dauer ersetzt.

1.5 Praktische Studiensemester und ein integriertes Auslandsstudium werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen betreut. Gegenstand der begleitenden Lehrveranstaltungen ist in der Regel

- eine Einführung in die Zielsetzung und Organisation der praktischen Studiensemester bzw. des integrierten Auslandsstudiums,
- ein Kurzreferat über die Tätigkeit in der Praxis und die dabei gewonnenen Erfahrungen bzw. über die Erfahrungen im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums,
- eine Diskussion des Arbeitsberichtes über das praktische Studiensemester und ein abschließendes Kolloquium.

Die Lehrveranstaltungen können in Blöcken stattfinden. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

1.6 Die Fachbereiche sollen eine wirksame Betreuung der Studierenden während der praktischen Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums sowie die ordnungsgemäße organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen ihrer Verantwortung gewährleisten. Hierfür benennt der zuständige Fachbereich

- einen oder mehrere Fachbereichsbeauftragte für die praktischen Studiensemester bzw. das integrierte Auslandsstudium,

- für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als fachlichen Betreuer oder Betreuerin.

Die Verantwortung für praktische oder theoretische Studiensemester im Ausland kann auf ausländische Partnerhochschulen übertragen werden, wenn die Einzelheiten zur organisatorischen Ausgestaltung und zur Betreuung der Studierenden in Kooperationsverträgen geregelt sind.

1.7 Die Anerkennung eines obligatorischen praktischen Studiensemesters im In- oder Ausland bzw. eines integrierten Auslandstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis im Rahmen der Masterprüfung. Voraussetzung für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

1. Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung,
2. Anerkennung des Arbeitsberichtes durch den betreuenden Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin,
3. Kolloquium / Präsentation.

Näheres zur Anerkennung des integrierten Auslandstudiums kann die fachspezifische Prüfungsordnung regeln.

2. Ziele und Durchführung eines theoretischen Studiensemesters im Ausland

2.1 Ein theoretisches Studiensemester im Ausland soll die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen. Die Studierenden sollen in einer zunehmend internationalisierten Arbeitswelt auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern vorbereitet werden und auf diesem Gebiet Erfahrungen sammeln. Durch die notwendige Einstellung auf fremde Lebens- und Lernbedingungen soll ihre Flexibilität sowie ihre Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit gefördert werden.

2.2 In einem theoretischen Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden in einem laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule integriert werden und unter den dortigen Bedingungen studieren. Die Studierenden sollen in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung festgelegten Umfang Veranstaltungen aus dem Spektrum des Studiums besuchen und mit Prüfungsleistungen abschließen.

2.3 Die Studierenden werden an der Partnerhochschule in der Regel in einer dem jeweiligen Semester vergleichbaren Studienphase eingestuft und sollen grundsätzlich ohne Einschränkungen nach dem Studienplan der Partnerhochschule studieren. Einzelheiten zur Gestaltung der theoretischen Studiensemester im Ausland werden in Kooperationsverträgen und durch die fachspezifische Prüfungsordnung geregelt.

3. Ziele und Durchführung eines praktischen Studiensemesters im In- oder Ausland

3.1 Ein praktisches Studiensemester soll den Studierenden eine auf eigene Erfahrung gegründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vermitteln. Es dient dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit in einem zunehmend internationalisierten Arbeitsmarkt sowie als Orientierungshilfe für das Studium. Es ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Im praktischen Studiensemester soll durch die Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis der Theorie- Anwendungs-Bezug vertieft werden und die Rückkopplung der Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung) erfolgen. Zielsetzung ist die Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen, die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung, der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles und der Anstoß zur Reflexion über die gesellschaftlichen Wirkungen der eigenen Tätigkeiten.

3.2 Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Dauer des praktischen Studiensemesters. Während des praktischen Studiensemesters wird der oder die Studierende in der Regel in einer, höchstens in zwei Praxisstellen tätig wird. Ein praktisches Studiensemester kann im Inland oder im Ausland oder im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums ggf. im Zusammenhang mit einem theoretischen Studiensemester im Ausland durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der Durchführung eines praktischen Studiensemesters im außereuropäischen Ausland ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung zu regeln und zu begründen.

3.3 Ein praktisches Studiensemester findet an einem Lernort überwiegend außerhalb einer Hochschule statt, in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis, einem Betrieb oder einer Behörde. Als Ausbildungsstellen kommen Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation erfordern. Dort soll den Studierenden die möglichst selbständige Bearbeitung einer adäquaten Aufgabe unter realen Bedingungen übertragen werden.

3.4 Während eines praktischen Studiensemesters fertigt der Student oder die Studentin einen Arbeitsbericht an. Er beinhaltet insbesondere die Beschreibung der Ausbildungsstelle, Inhalt und Dauer der einzelnen Tätigkeiten, den Verlauf des Praktikums, die Darstellung wesentlicher Arbeitsergebnisse und die Beurteilung der Ausbildungsstelle. Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin empfiehlt nach Vorlage und Prüfung des Arbeitsberichtes und des zugehörigen Referates dem Prüfungsausschuss die Anerkennung oder Nichtanerkennung. Die Empfehlung für eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

3.5 Die Einzelheiten zur rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Bildungsverhältnisses in der Ausbildungsstelle werden in der Regel in Ausbildungsverträgen geregelt, die zwischen der Hochschule, dem oder der Studierenden und der Ausbildungsstelle geschlossen werden. Sie enthalten die zu absolvierenden Tätigkeiten in Form von Ausbildungsplänen. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die konkreten inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung während eines praktischen Studiensemesters. Die Ausbildungsstellen benennen einen betrieblichen Verantwortlichen, der über eine einschlägige Qualifikation verfügen muss. Die Studierenden werden ggf. für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen freigestellt.

4. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung des oder der Fachbereichsbeauftragten und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen möglich hinsichtlich der Organisation der praktischen Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.